



II-1719 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

XIII. Gesetzgebungsperiode

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5.905/51-I/1-1972

776 /A.B.

ZU 813/J.  
7. Nov. 1972

Präs. am.....

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr.Blenk, Stohs, Hagspiel u.Genossen, Nr.813/J vom 11.Okttober 1972: "Dienstrechtlche Stellung des früheren ÖSV-Cheftrainers Hermann Gamon bei den Österreichischen Bundesbahnen".

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1)

Es ist nicht richtig, daß dem Bundesbahnrevidenten Hermann GAMON durch die seinerzeitige Dienstfreistellung zur Ausübung seiner Tätigkeit als Trainer beim Schiverband dienstrechtlche Nachteile bei den Österreichischen Bundesbahnen erwachsen wären.

Hermann Gamon war in der Zeit vom 1.11.1966 bis 30.6.1972 für die vorerwähnte Funktion gegen Refunderung der Bezüge zur Dienstleistung bei der Bundesanstalt für Leibesübungen in Innsbruck freigestellt worden. Bereits in den Jahren 1953 bis 1966 ist er zu wiederholten Malen von seiner Eisenbahndienstleistung für den selben Zweck entbunden worden.

Diese Freistellungen erfolgten trotz der gerade in Tirol und Vorarlberg bestehenden äußerst angespannten Personalsituation - insbesondere im Bereich des Zug-

-2-

förderungsdienstes, dem Gamon angehört - im ausschließlichen Interesse des österreichischen Skisports. Die hiebei angewandte Form der Dienstfreistellung sicherte Gamon während des Freistellungszeitraumes nicht nur die Fortzahlung seiner Bezüge als Bundesbahnbeamter zu, vielmehr stand er auch weiterhin im Genuß der begünstigten Vorrückung, die Angehörigen des Lokfahrdienstes eingeraumt wird, obwohl er in all diesen Jahren keine einzige effektive Lokfahrdienstleistung erbracht hat.

Außer dieser Bevorzugung sind Gamon auch die Beförderung und die un gekürzte Anrechnung des Freistellungszeitraumes für die Bemessung des Pensionshundertsatzes gewahrt geblieben.

Gamon ist nach seinem neuerlichen Dienstantritt bei der Zugförderungsleitung Bludenz am 1.7.1972 unverzüglich der szt. Verwendung entsprechend als Triebfahrzeugführer eingesetzt worden. Er hat nach dem für ihn nunmehr geltenden Dienstplan Güterzüge und Personenzüge zu führen, während seine ununterbrochen im Lokfahrdienst tätig gewesenen Kollegen auch zur Führung von Schnellzügen eingeteilt sind. Dies hat offensichtlich zu der irrigen Darstellung in Pressepublikationen geführt, daß Gamon gegenüber seinen Kollegen benachteiligt wäre. Ich darf ausdrücklich darauf hinweisen, daß der Bedienstete durch diese völlig korrekte Dienstplaneinteilung weder eine bezugsmäßige Einbuße - auch nicht hinsichtlich der Nebengebühren - noch einen sonstigen dienstrechtlichen Nachteil erlitten hat. Der in der Anfrage erwähnte Abzug von 160 "Dienstpunkten" erscheint völlig unverständlich, weil es bei der Erstellung der Dienstpläne für das Triebfahrzeugpersonal keinen Punktezuwachs und demnach auch keinen Punkteabzug gibt.

Die Österreichischen Bundesbahnen haben jedenfalls durch die getroffenen Veranlassungen zur Wahrung der dienst- u. besoldungsrechtlichen Stellung Gamons wohl eindeutig ihr

-3-

großes Verständnis für die Belange des österreichischen Sports unter Beweis gestellt und werden sicher auch weiterhin bemüht sein, sportfreundliche Maßnahmen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu setzen.

Zu Frage 2)

Eine Beantwortung erübrigt sich durch die Sachverhaltsdarstellung unter Punkt 1).

Wien, am 31. Oktober 1972

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Villhauer". It is written in a cursive style with some vertical strokes and horizontal lines.